

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 58 (1940)
Heft: 188

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Dienstag, 13. August
1940

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Mardi, 13 août
1940

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

58. Jahrgang — 58^{me} année

Paraît tous les jours,
le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage: **Die Volkswirtschaft**

Supplément mensuel: **La Vie économique**

Supplemento mensile: **La Vita economica**

N^o 188

Redaktion und Administration:
Eiffingerstrasse 3 in Bern, Telefon Nr. 21660

Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — Ausland: Zuschlag des Postes — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — Insertionspreis: 50 Rp. die sechsgespaltene Kolonzeitung (Ausland 65 Rp.)

Rédaction et Administration:
Eiffingerstrasse 3, à Berne, Téléphone no 21660

Abonnements: Suisse: un an 24 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 30; un mois 2 fr. 30 — Etranger: Frais de port en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts la ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

N^o 188

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Pinguine S. A., Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungverkehr vom 9. August 1940. Bundesratsbeschluss über die Durchführung des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungverkehr.

Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Durchführung der mit Deutschland getroffenen Vereinbarungen über den deutsch-schweizerischen Reiseverkehr.

Gesandtschaften und Konsulate. Légations et consulats.

Einnahmen der eidg. Zollverwaltung. Recettes de l'administration fédérale des douanes. Schweizerischer Geldmarkt.

Postüberweisungsdienst mit dem Ausland. Service international des virements postaux. Postcheckverkehr. Beitritte. Service des chèques postaux, adhésions.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Der unbekannt Inhaber des Mantels der 3/4 % Obligation Gotthardbahn von 1895, Nr. 61056, zu Fr. 500.—, zur Rückzahlung ausgelost auf den 30. September 1940, wird hiermit aufgefordert, den genannten Titel innert 6 Monaten vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls er kraftlos erklärt wird. Auf diesem Titel ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (W 321^b)

Bern, den 3. August 1940. Richteramt Bern,

Der Gerichtspräsident III: R. Kuhn.

Kraftloserklärungen — Annulations

Die erstmals in Nr. 159 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 12. Juli 1937 als vermisst aufgerufenen Titelmäntel zu den 4 % Obligationen-Anleihen der Schweiz. Bundesbahnen von 1912, Litt. B., Nr. 042000, 042001 und 042002, zu je Fr. 1000, sind dem Richter innert der anberaumten Frist nicht vorgewiesen worden; sie werden hiemit kraftlos erklärt. (W 322)

Bern, den 3. August 1940. Richteramt Bern,

Der Gerichtspräsident III: R. Kuhn.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Verwertung von Verfahren. — 1940. 9. August. **Contina-Compagnie**, Genossenschaft, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 109 vom 13. Mai 1937, Seite 1110), Verwertung der Verfahren für die Contina-Topographie-Reklame. Josef Hoeppli und Dr. Alfred Thalman sind aus dem Vorstand ausgetreten; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu wurden als Vorstandsmitglieder gewählt: Sebastian Lehmann, von Niederbüren (St. Gallen), in Zürich, Präsident; Ernst Bigler, von und in Zürich, Vizepräsident, und Emil Hofmann, von Matzingen, in Zürich, Delegierter. Die Genannten führen Kollektivunterschrift zu zweien. Das Geschäftslokal befindet sich Stampfenbachstrasse 138, in Zürich 6 (beim Präsidenten S. Lehmann).

9. August. **Lubag Luftschutz- & Belüftungsanlagen (Aktiengesellschaft)**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 94 vom 24. April 1939, Seite 846). Franz Arnold ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift sowie die Prokura von Dr. Heinrich Baumgartner sind erloschen. Der bisherige Prokurist Walter Kihm wurde als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt. Er führt an Stelle der Kollektivprokura nunmehr Kollektivunterschrift.

Nährmittel. — 9. August. Inhaber der Firma **Jakob Fehr-Wüst**, in Zürich, ist Jakob Fehr-Wüst, von Eglisau, in Tössrieden-Eglisau. Fabrikation und Vertrieb von «Crafta»-Nährmitteln. Bleicherweg 50.

Chemische Produkte. — 9. August. Inhaber der Firma **J. Stähelin**, in Zürich, ist Johannes Stähelin, von Wattwil (St. Gallen), in Zürich 7. Fabrikation und Vertrieb chemischer Produkte. Hammerstrasse 119.

Landwirtschaftliche Geräte usw. — 9. August. Die Firma **Ida Sahli-Kummer**, in Knonau (S. H. A. B. Nr. 187 vom 12. August 1939, Seite 1692), Fabrikation von landwirtschaftlichen Geräten usw., ist infolge Todes der Inhaberin erloschen. Aktiven und Passiven gehen über auf die Kollektivgesellschaft «J. H. Sahli-Kummers Erben», in Knonau.

Walter Sahli, von Wohlen (Bern), in Knonau; Mina Schuler geb. Sahli, mit Zustimmung ihres Ehemannes Josef Hermann Schuler, von Rothenturm (Schwyz), in Mettmenstetten, und Margrith Sahli, von Wohlen (Bern), in Knonau, haben unter der Firma **J. H. Sahli-Kummers Erben**, in Knonau, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1940 ihren Anfang nahm und Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Ida Sahli-

Kummer», in Knonau, übernimmt. Nur der Gesellschafter Walter Sahli führt die Firmaunterschrift. Die Firma erteilt Einzelprokura an Emil Sahli-Kummer, von Wohlen (Bern), in Knonau. Fabrikation von landwirtschaftlichen Geräten und Vertrieb der Sahli-Sense. An der Dorfstrasse.

Chemisch-technische Produkte usw. — 10. August. **Oxyda A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 91 vom 19. April 1940, Seite 726), chemisch-technische Produkte usw. Es wohnen Dr. ing. Karl Widmer, Verwaltungsratspräsident, in Mexico und Hans Engelberger, Verwaltungsratsmitglied, in Kilchberg (Zürich).

Immobilien. — 10. August. In der **Tiefengrund A. G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 187 vom 12. August 1938, Seite 1782), Immobiliengesellschaft, haben Heinrich Hürlimann und Hans Streuli ihre Ämter vertauscht. Ersterer ist nun Präsident und letzterer Vizepräsident des Verwaltungsrates. Sie führen wie bisher Kollektivunterschrift.

Technische Apparate usw. — 10. August. Die **EXODOR A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 45 vom 23. Februar 1939, Seite 381), Vertrieb neuheitlicher technischer Apparate usw., verzeigt als nunmehriges Geschäftsdomicil Gessnerallee 36, in Zürich 1.

Elektrische Anlagen. — 10. August. Die Einzelfirma **Jakob Gfeller**, elektrische Licht-, Kraft- und Schwachstromanlagen, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 271 vom 20. November 1931, Seite 2469), über deren verstorbenen Inhaber die konkursamtliche Nachlassliquidation angeordnet wurde, wird, da der Geschäftsbetrieb aufgehört hat, im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht.

Herrenmassgeschäft. — 10. August. Die Einzelfirma **Wilhelm Westhoff**, Herrenmassgeschäft, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 143 vom 22. Juni 1934, Seite 1714), über deren verstorbenen Inhaber am 29. Juli 1940 die konkursamtliche Nachlassliquidation angeordnet wurde, wird, da der Geschäftsbetrieb aufgehört hat, im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht.

Verwaltungs- und Inkassobureau. — 10. August. Inhaber der Firma **E. Biber**, in Zürich, ist Eugen Bruno Biber, von Horgen, in Zürich 2. Verwaltungs- und Inkassobureau für Aerzte und Zahnärzte. Theaterstrasse 1.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarwangen

Textilien. — 1940. 8. August. Die Firma **Gugelmann & Cie. A. G.**, Unternehmungen der Textilindustrie, mit Sitz in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 118 vom 23. Mai 1940, Seite 957), hat in ihrer Generalversammlung vom 6. August 1940 ihre Statuten abgeändert. Die bisher publizierten Tatsachen erfahren keine Veränderung. Das Aktienkapital von Fr. 6,000,000 ist voll einbezahlt. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt Hans Gugelmann und Rudolf Gugelmann, beide von und in Langenthal. Diese führen Kollektivunterschrift zu zweien gemeinsam unter sich oder mit einem kollektivzeichnungsberechtigten Prokuristen. Ihre Prokuraunterschriften sind erloschen. Kollektivprokura wird erteilt an Johann Friedrich Gugelmann, Dr. chem. Werner Gugelmann, beide von und in Langenthal, und Fritz Blesi, von Sool (Glarus), in Bern. Diese sind berechtigt, gemeinsam mit einem andern kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied oder Prokuristen zu zeichnen.

Maurergeschäft. — 10. August. Ueber die Einzelfirma **Fritz König-Käser**, Maurergeschäft, in Madiswil (S. H. A. B. Nr. 262 vom 8. November 1935, Seite 2749), ist durch Entscheid des Konkursrichters von Aarwangen vom 7. August 1940 der Konkurs eröffnet worden. Da der Geschäftsbetrieb aufgehört hat, wird die Firma von Amtes wegen gelöscht.

Bureau Bern

Spezereien. — 10. August. Die Firma **Gottl. Sieber**, Spezereihandlung mit Sitz in Ostermündigen, Gemeinde Bolligen (S. H. A. B. Nr. 125 vom 1. Juni 1934, Seite 1471), wird infolge Todes des Inhabers im Handelsregister gelöscht.

Sterilisierapparate usw. — 10. August. Die Firma **Werner Blatter**, Fabrikation und Vertrieb von Sterilisierapparaten und Haushaltungsartikeln, mit Sitz in Ostermündigen, Gemeinde Bolligen (S. H. A. B. Nr. 153 vom 4. Juli 1938, Seite 1482), wird infolge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht.

10. August. **Comptoir des Tissus S. A. (Stoffhalle A. G.)**, mit Hauptsitz in Genf und Zweigniederlassungen u. a. eine in Bern (S. H. A. B. Nr. 209 vom 7. September 1936, Seite 2134). Lucien Schwob, Verwaltungsrat, führt Einzelunterschrift als Präsident; weitere Verwaltungsräte sind Charles Panisset, Vizepräsident, und Jean Stünzi, Sekretär. Sie führen Kollektivunterschrift; ihre Prokuren sind erloschen.

Chemische Spezialitäten. — 10. August. Die «**Ferrochromit Werk A. G.**», Fabrikation und Vertrieb chemischer Spezialitäten, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 51 vom 2. März 1934, Seite 559), hat an der Generalversammlung vom 20. Juli 1940 die Liquidation beschlossen. Dieselbe wird durchgeführt unter der Firma **Ferrochromit Werk A. G., in Liquidation**. Als Liquidator wurde eingesetzt der bisherige Verwaltungsrat Albert Lüdi. Er vertritt die Firma nach wie vor durch Einzelunterschrift.

Bureau Frutigen

8. August. Die **Genossenschaft Schwim- und Sonnenbad Adelboden**, mit Sitz in Adelboden (S. H. A. B. Nr. 134 vom 13. Juni 1931, Seite

1299), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Januar 1940 ihre Statuten revidiert und den Vorschriften des neuen OR. angepasst. Die Mitteilungen erfolgen durch Bietkarten oder Briefe, die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aus der Verwaltung ist der Vizepräsident Alfred Wenger ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Als Vizepräsident wurde gewählt der bisherige Beisitzer Christian Aellig, von und in Adelboden, und als Sekretär-Kassier Eduard Arthur Nikles, von Worben B. Lyss, in Adelboden. Sie führen Kollektivunterschrift. Der bisherige Sekretär-Kassier Fritz Stähli ist zurückgetreten, bleibt aber als Beisitzer in der Verwaltung; seine Unterschrift ist erloschen.

Obwalden — Unterwald-le-haut — Unterwalden alto

1940. 9. August. Aktiengesellschaft für Pfarrer Künzles Hellmittel und Verfahren, in Giswil (S. H. A. B. Nr. 164 vom 16. Juli 1940, Seite 1277). Als Geschäftsleiter wurde bestellt Norbert Gemisch, von Schwyz, in Thalwil. Dieser führt Kollektivunterschrift mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Glarus — Glaris — Glarona

Beteiligungen usw. — 1940. 9. August. Leones A. G., mit Sitz in Glarus (S. H. A. B. Nr. 138 vom 17. Juni 1935, Seite 1530), Beteiligung an finanziellen, kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen, Immobilien- und Hypothekengeschäften, sowie Ankauf und Verkauf, Pachtung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben, Immobilien des In- und Auslandes. Die Gesellschaft erteilt Prokura an Adolf Seiler, von und in Basel; er zeichnet kollektiv mit je einem andern Zeichnungsberechtigten.

Weinhandel. — 10. August. Die Firma David Zweifel, Weinhandlung, in Haslen (S. H. A. B. Nr. 68 vom 22. März 1919, Seite 476), wird infolge Reduktion des Geschäftsbetriebes und Verzichtes des Inhabers im Handelsregister gelöscht.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Bulle (district de la Gruyère)

Articles de ménage, quincaillerie. — 1940. 10. août. Le chef de la raison A. Chollet, à Bulle, est Alphonse Chollet, feu Jules, de Prez-vers-Noréaz, à Bulle. Articles de ménage, quincaillerie. Place du Tilleul.

Café. — 10. août. La raison sociale Jules Giller, exploitation du Café de l'harmonie, à Bulle (F. o. s. du c. du 7 mai 1937, n° 104, page 1059), est radiée ensuite de remise du commerce.

Café. — 10. août. Le chef de la raison M^{me} Jules Giller, à Bulle, est Céline Giller, née Vuichard, épouse autorisée et séparée de biens de Jules Giller, de Vuadens, à Bulle. Exploitation du café de l'Harmonie. Rue de la Trême.

Bureau de Fribourg

Hôtel. — 9 août. La raison Henri Piller, exploitation du café-brasserie de la Schweizerhalle, Grand rue, 67, à Fribourg (F. o. s. du c. du 24 avril 1929, n° 94, page 837), a transféré son siège rue de Lausanne, n° 25, où il exploite l'hôtel Touring.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Dornach

Lebensmittel. — 1940. 9. August. Die Firma Otto Ruetsch-Ruetsch, in Dornach (S. H. A. B. Nr. 44 vom 22. Februar 1938, Seite 407), Lebensmittelhandlung, ist infolge Ueberganges des Geschäftes in Aktiven und Passiven an die Firma «Max Ruetsch-Ernst», in Dornach, erloschen.

Inhaber der Firma Max Ruetsch-Ernst, in Dornach, ist Max Ruetsch, von Duggingen (Bern), in Dornach. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Firma «Otto Ruetsch-Ruetsch», in Dornach. Lebensmittelhandlung. Haus Nr. 95 in Dornachbrugg.

Bureau Olten-Gösgen

Wirtschaft. — 10. August. Inhaberin der Firma Frau Studer-Kamber, in Hauenstein, ist Margaritha Elisabeth Studer geb. Kamber, Ehefrau des Hans Studer, welcher zur Eintragung die Zustimmung erteilt, von und in Hauenstein (Solothurn). Wirtschaftsbetrieb zur «Sonne». Hauptstrasse.

Alteisen usw. — 10. August. Inhaber der Firma Alfred Zihlmann, in Olten, ist Alfred Zihlmann, von Reiden, in Olten. Zwischen dem Firmainhaber und seiner Ehefrau Albertina Josepha geb. Schedle besteht vertragliche Gütertrennung. Alteisen- und Metallhandel. Aarweg 11.

Bureau Stadt Solothurn

10. August. Die Einzelfirma Fischer, Neue zahnärztliche Privatklinik, in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 285 vom 5. Dezember 1938, Seite 2586), ist infolge Uebertragung des Geschäftes erloschen.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Seilereie. — 1940. 8. August. Der Inhaber der Einzelfirma Jacques Uehlinger, in Basel (S. H. A. B. Nr. 40 vom 16. Februar 1920, Seite 278), Seilereie, ändert die Natur des Geschäftes ab in Handel in Briefmarken und philatelistischen Bedarfsartikeln.

8. August. Inhaber der Einzelfirma St. Theodors-Drogerie Jean Isenring, in Basel, ist Jean Isenring-Stieger, von Ganterswil (St. Gallen), in Arosa. Prokuristen mit Unterschrift zu zweien sind Edwin Basler-Eisenring und Charles Stenger, beide von und in Basel. Betrieb einer Drogerie. Grenzacherstrasse 4.

Seidenwaren. — 8. August. Einzelfirma Alfred de J. Mayer, in Basel (S. H. A. B. Nr. 307 vom 31. Dezember 1927, Seite 2309), Handel in Seidenwaren en gros. Der Inhaber wohnt nun in Lausanne.

8. August. In der Aktiengesellschaft Basler Handelsbank, in Basel (S. H. A. B. Nr. 55 vom 6. März 1940, Seite 435), ist die Unterschrift des Direktors Dr. Otto Aeschlimann erloschen.

8. August. Die Genossenschaft Pensionskasse der Durand & Huguenin A.G., in Basel (S. H. A. B. Nr. 15 vom 20. Januar 1930, Seite 127), hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juli 1940 aufgelöst. Aktiven und Passiven gehen über an die Stiftung Pensionskasse der «Durand & Huguenin A.G.», in Basel. Die Genossenschaft ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Unter dem Namen Pensionskasse der Durand & Huguenin A.G. besteht laut Errichtungsakt vom 12. Juli 1940 mit Sitz in Basel eine Stiftung mit dem Zweck, den kaufmännischen und technischen Angestellten der «Durand & Huguenin A.G.», mit Einschluss der Chemiker und der Direktionsmitglieder, die infolge von Krankheit, Unfall oder Alter in den Ruhestand versetzt werden, oder bei Tod ihren Hinterbliebenen Pensionen zu gewähren. Die Stiftung übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Genossenschaft «Pensionskasse der Durand & Huguenin A.G.», in Basel. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat aus 5 Mitgliedern, die

Kontrollstelle, das Schiedsgericht und die Wahlversammlung. Die Unterschrift führen der Präsident und der Kassenerführer zu zweien unter sich oder je mit einem andern Mitglied des Stiftungsrates. Mitglieder des Stiftungsrates sind Georges Bard, von Genf-Petit-Saconnex, in Basel, Präsident; Dr. Theodor Voltz, französischer Staatsangehöriger, in Basel, und Jakob Breilinger, von Basel, in Neu-Allschwil, Gemeinde Allschwil. Kassenerführer; Dr. Georg Ostertag, von Basel, in Riehen, und Dr. Alfons Albisser, von und in Basel. Geschäftsdomizil: Fabrikstrasse 40.

Farben usw. — 9. August. Richard Kessler, von Vacallo (Tessin), und Marcel Karli, von Zuchwil (Solothurn), beide in Basel, haben unter der Firma R. Kessler & Co., Abteilung Farben, in Basel, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. April 1940 begonnen hat. Fabrikation und Handel in Farben, Lacken und Klebstoffen. Reinacherstrasse 125.

Leckerlifabrikation usw. — 9. August. Der Inhaber der Einzelfirma Hans Bürgin vorm. Hermann Bürgin-Kitt, in Basel (S. H. A. B. Nr. 20 vom 25. Januar 1933, Seite 207), Leckerlifabrikation, nimmt ferner in die Natur des Geschäftes auf: Vertretungen aller Art.

Gartenbau usw. — 9. August. Die Kollektivgesellschaft Wackernagel & Schönhöfer, in Riehen (S. H. A. B. Nr. 97 vom 27. April 1936, Seite 1023), Gartenbaugeschäft usw., hat sich aufgelöst und ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Einzelfirma «Rudolf Wackernagel», in Riehen.

Inhaber der Einzelfirma Rudolf Wackernagel, in Riehen, ist Rudolf Wackernagel, von Basel, in Riehen, mit seiner Ehefrau Miriam geb. Schürmann in Gütertrennung lebend. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «Wackernagel & Schönhöfer», in Riehen. Gartenbaugeschäft und Staudenspezialkulturen. Bettingerstrasse 205.

Appenzell I.-Rh. — Appenzell-Rh. int. — Appenzello int.

1940. 9. August. Die Firma J. A. Dürig, Schreiner, in Appenzell, Schreinerei und Möbelfabrikation (S. H. A. B. Nr. 318 vom 24. Dezember 1909), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1940. 6. August. Die Aktiengesellschaft unter der Firma «Bekleidungs A.-G. St. Margrethen», mit Sitz in St. Margrethen (S. H. A. B. Nr. 48 vom 27. Februar 1939, Seite 416), hat sich durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 19. Juli 1940 aufgelöst. Die Liquidation wird unter der Firma Bekleidungs A.-G. St. Margrethen in Liq. durch den Liquidator Hans Wächli-Suter, von Lotzwil (Bern), in St. Gallen, mit Einzelunterschrift durchgeführt. Der Verwaltungsrat Walter Peter ist zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen.

6. August. Auf Grund der Statuten vom 19. Juli/5. August 1940 besteht unter der Firma Neue Bekleidungs A.-G. St. Margrethen, mit Sitz in St. Margrethen, eine Aktiengesellschaft. Diese bezweckt die Fabrikation und den Vertrieb im In- und Ausland von Damen-, Mädchen- und Kinder-Bekleidung. Zunächst bezweckt die Gesellschaft auf Grund des Inventars vom 5. August 1940 die käufliche Uebernahme der Maschinen, maschinellen Einrichtung sowie des Mobiliars von der in Liquidation getretenen «Bekleidungs A.-G. St. Margrethen» zum Preise von Fr. 3000 und gewisser Warenbestände im Maximalbetrag von Fr. 7000 gegen Barzahlung. Die Gesellschaft kann verwandte Fabrikationszweige aufnehmen und ist berechtigt, sich an andern Unternehmungen der Textilbranche in irgendeiner Form zu beteiligen oder andere Geschäfte ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 50.000. Es zerfällt in 50 auf den Inhaber lautende Aktien von je Fr. 1000 und ist mit Fr. 20.000 einbezahlt. Die Mitteilungen und die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Gegenwärtig ist einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift Dr. jur. Wilhelm Spigir, von Widnau, in St. Margrethen. Zum Direktor mit Einzelunterschrift wurde ernannt: Alfred Hayum, staatenlos, in St. Margrethen. Geschäftslokal: Rheinstrasse.

8. August. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Küng & Dohner, Gasthof «Curfirsten», Wirtschaft und Gasthausbetrieb, in Wallenstadt (S. H. A. B. Nr. 252 vom 29. Oktober 1925, Seite 1815), ist infolge Auflösung und Uebernahme der Aktiven und Passiven durch die Firma «Georg Küng» erloschen.

Inhaber der Firma Georg Küng, in Wallenstadt, ist Georg Küng, von Mühlehorn, in Wallenstadt. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der Firma «Küng & Dohner, Gasthof «Curfirsten». Wirtschaft und Gasthausbetrieb; «Curfirsten».

8. August. Automobilwerk Holka A.-G., Aktiengesellschaft mit Sitz in Altstätten (S. H. A. B. Nr. 141 vom 19. Juni 1940, Seite 1116). Neu wurden in den Verwaltungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt: Ernst Göhner, von Zürich, in Goldbach-Küsnacht (Zürich), Präsident, und Jean Vanni, von und in Zürich.

Zündhölzer. — 8. August. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Tirette A.-G., in Rapperswil (S. H. A. B. Nr. 217 vom 14. September 1939, Seite 1918), befindet sich laut Konkurskenntnis des Bezirksgerichtspräsidiums vom 2. August 1940 in Konkurs.

Kleider. — 9. August. Der Inhaber der Firma Werner Neumann, Kleiderfabrik, in Zürich. Werner Neumann, von und in Zürich (S. H. A. B. Nr. 70 vom 24. März 1938, Seite 666), hat das persönliche Domizil und den Geschäftssitz nach Oberuzwil verlegt. Die Firma wurde abgeändert in Kleiderfabrik Oberuzwil Werner Neumann, Bichwilerstrasse.

9. August. Die St. Gallische Pferdeversicherungs-Genossenschaft, mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 279 vom 27. November 1936), Seite 2737), hat in der Generalversammlung der Genossenschafter vom 27. Juli 1940 die Genossenschaftsstatuten revidiert. Die dabei getroffenen Änderungen betreffen die publikationspflichtigen Tatsachen nicht.

9. August. Durch öffentliche Urkunde vom 24. Juli 1940 ist unter dem Namen Wohlfahrtsfonds der Rheintalischen Schuhfabrik A. G. und mit Sitz in Grabs eine Stiftung errichtet worden. Diese bezweckt die Schaffung und Unterstützung von Wohlfahrtsanstalten und die Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten der «Rheintalischen Schuhfabrik A. G.», in Grabs. Organe der Stiftung sind ein dreifach fungierender Stiftungsrat und die Kontrollstelle. Der Stiftungsrat besteht aus dem jeweiligen Verwaltungsrat der Rheintalischen Schuhfabrik A. G. Der letztere kann an Stelle oder neben seinen Mitgliedern auch andere Personen in den Stiftungsrat wählen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates führt Einzelunterschrift. Gegenwärtig führen für die Stiftung Einzelunterschrift Alfred Martin, Vorsitzender, und Werner Martin, beide von Deutschland, in Grabs. Geschäftslokal: im Dorf.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1940. 9. August. Die «Gervall» Aktiengesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen in Liquidation, in Chur (S. H. A. B. Nr. 230 vom 29. September 1939), Seite 2010), ist nach beendigter Liquidation erloschen.

Wohn- und Geschäftshaus. — 9. August. Aktiengesellschaft Mauritius, Wohn- und Geschäftshaus, in St. Moritz (S. H. A. B. Nr. 208 vom 6. September 1938, Seite 1938). Aus dem Verwaltungsrat ist Peter Perini ausgeschieden und seine Unterschrift ist erloschen. An seiner Stelle wurde als Präsident Dr. Willy Suter, bisher Vizepräsident, gewählt, und als Vizepräsident Alfred Schneller-Durisch, von Tamins, in Chur. Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Beteiligungen. — 10. August. Die Caromar A.-G. (Caromar S. A.) (Caromar Ltd.), Verwaltung von Beteiligungen, in Chur (S. H. A. B. Nr. 31 vom 7. Februar 1938, Seite 285), hat ihren Sitz nach Genf verlegt. Nachdem die Gesellschaft im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen ist (S. H. A. B. Nr. 183 vom 7. August 1940, Seite 1440), wird sie im Handelsregister des Kantons Graubünden von Amtes wegen gestrichen.

Aargau — Argovie — Argovia

Möbelhandel usw. — 1940. 10. August. Der vom Bezirksgericht Baden am 27. Dezember 1939 über den Inhaber der Firma Bernhard Moser, Möbelhandlung und Tapezierwerkstätte, in Neuenhof (S. H. A. B. Nr. 14 vom 18. Januar 1940, Seite 116), eröffnete Konkurs ist durch Beschluss desselben Gerichts vom 9. Juli 1940 widerrufen worden.

Litzen usw. — 10. August. Gosa A.-G. Aarau, Fabrikation und Handel in Litzen aller Art, Gummilitzen, Hutlitzen, Schuh- und Korsett-nesteln usw., mit Sitz in Aarau (S. H. A. B. Nr. 137 vom 16. Juni 1937, Seite 1399). Max Ohl ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. Das verbleibende Verwaltungsratsmitglied Paul Mühlegg, von Etzgen, in Schaffhausen, führt nun Einzelunter-schrift.

10. August. Gaswerk Oberwytental A.-G., in Reinach (S. H. A. B. Nr. 252 vom 27. Oktober 1938, Seite 2307). Das Verwaltungsratsmitglied Emil Niederer, in Zürich, ist Bürger von Zürich und nicht von Walzenhausen, wie seinerzeit angemeldet wurde.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

1940. 9 agosto. La società anonima Calzature di Gomma Splendor S. A., con sede in Lugano (F. o. s. di c. del 25 maggio 1939, n° 120, pag. 1070), per deliberazione presa dall'assemblea degli azionisti dell'11 marzo 1940, ha trasferito la sua sede da Lugano a Paradiso, modificando di conseguenza l'art. 1 dello statuto. Uffici e ricapito sociale in Viale Funicolare San Salvatore n° 3, presso il presidente Paolo Rieder, ora domiciliato a Paradiso.

Distretto di Mendrisio

Carri, camions. — 10 agosto. La società in nome collettivo Francesco Chiesa & Figlio, fabbrica e riparazioni carri e camions, in Chiasso (F. o. s. di c. del 20 novembre 1934, n° 272, pag. 3188), è cancellata ad istanza dei titolari per scioglimento della stessa ed avvenuta liquidazione fra i soci. Attivo e passivo sono assunti dalla nuova ditta individuale «Chiesa Giuseppe di Francesco», in Chiasso.

Titolare della ditta individuale Chiesa Giuseppe di Francesco, in Chiasso, è Chiesa Giuseppe di Francesco, da Chiasso, suo domicilio, la quale ha assunto attivo e passivo della società in nome collettivo «Francesco Chiesa & Figlio», in Chiasso, ora cancellata. Fabbricazione e riparazioni carri e camions. Vicolo dei Chiesa.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

1940. 9 août. La société anonyme Comptoir de Vente et d'Achat S. A., ayant son siège à Lausanne (F. o. s. du 2 avril 1940), a, suivant décision du 2 août 1940, nommé en qualité de directeur Alfred Rognon, de Montalchez (Neuchâtel), domicilié à Lausanne, lequel engage la société par sa signature individuelle.

Tapis. — 9 août. La raison Jean Mégroz, à Lausanne, commerce en gros de tapis africains (F. o. s. du c. du 10 février 1939), est radiée ensuite de cessation de commerce.

Primeurs. — 9 août. La raison Vuffray-Jaccoud, à Lausanne, primeurs (F. o. s. du c. du 20 janvier 1922), est radiée d'office ensuite de décès de la titulaire.

9 août. Les maisons suivantes sont radiées d'office ensuite de départ des titulaires:

1. Boulangerie. — Al. Marguerat, à Lausanne, boulangerie-pâtisserie (F. o. s. du c. du 3 juillet 1929).

2. Charcuterie. — E. Isler, à Lausanne, charcuterie (F. o. s. du c. du 30 juin 1911).

3. Tabacs, cigares. — Mina Heinemann, à Lausanne, tabacs et cigares (F. o. s. du c. du 25 juin 1925).

4. Boucherie. — James Philippin, à Lausanne, boucherie-charcuterie (F. o. s. du c. du 26 septembre 1929).

Immeubles. — 10 août. Dans son assemblée générale ordinaire du 13 juillet 1940, la société anonyme Les Chavannes, société immobilière ayant son siège à Lausanne (F. o. s. du c. du 19 juillet 1937), a pris acte de la démission de l'administrateur Marius Rossiaud, dont la signature est radiée, et a désigné en remplacement comme administrateur Charles Péclet, de Pailly, à Lausanne, lequel engage la société par sa signature collective à deux avec un autre administrateur.

Bureau de Nyon

10 août. Dans son assemblée générale ordinaire du 7 août 1940, la Société Immobilière Place de l'Etoile-Gare C, société anonyme dont le siège est à Nyon (F. o. s. du c. du 27 mai 1937, page 1231), a désigné François Manera, de et à Morges, comme administrateur en remplacement de Louis Hugonnet, démissionnaire, dont la signature est éteinte et radiée. Maurice Grivel a été désigné comme président du conseil, en remplacement de Jaques de Freudenreich, qui reste membre du conseil.

10 août. Dans son assemblée générale ordinaire du 7 août 1940, la Société Immobilière Place de l'Etoile-Gare D, société anonyme dont le siège est à Nyon (F. o. s. du c. du 27 mai 1937, page 1231), a désigné François Manera, de et à Morges, comme administrateur en remplacement de Louis Hugonnet, démissionnaire, dont la signature est éteinte et radiée. Maurice Grivel a été désigné comme président du conseil, en remplacement de Jaques de Freudenreich, qui reste membre du conseil.

Bureau de Vevey

9 août. Comptoir des Tissus S. A. (Stoffhülle A.G.), ayant son siège à Genève, succursale de Vevey (F. o. s. du c. des 2 juillet 1932, n° 152, page 1633; 18 septembre 1936, n° 219, page 2221). Le conseil d'administration a

été porté à 3 membres qui sont: Lucien Schwob (inscrit), nommé président, Charles Panisset, vice-président, et Jean Stunzi, secrétaire (ces deux derniers inscrits jusqu'ici comme fondés de pouvoirs). La société est valablement engagée par la signature individuelle de l'administrateur Lucien Schwob ou par la signature collective à deux des administrateurs Charles Panisset, Jean Stunzi et des fondés de pouvoirs Jacob Schmidli et Jules Rueff (tous deux inscrits). Il n'est rien changé à la procuration individuelle conférée à Robert Schwob.

Bureau d'Yverdon

Matériaux de construction. — 7 août. La maison Pierre Décoppet, à Yverdon, matériaux de construction, fourniture et pose de carrelages et faïences, combustibles (F. o. s. du c. du 22 août 1934, page 2355), fait savoir qu'elle a ajouté à son genre de commerce: imprégnation de poteaux.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds

1940. 7 août. Société anonyme de chaussures Bata, succursale à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. des 4 septembre 1931, n° 205, et 8 avril 1933, n° 83). Dans ses assemblées générales des 4 juin 1936, 9 septembre 1937, 15 mai 1939 et 22 juillet 1940, la société a révisé ses statuts. Le siège de la société qui était auparavant à Zurich est actuellement à Möhlin (Argovie). La société a pour but: La fabrication et le commerce (gros et détail) d'articles de cuir et de caoutchouc de toute sorte, notamment de chaussures, de parties de chaussures et d'objets en connexion quelconque avec l'industrie et l'utilisation de la chaussure. L'administrateur Dr. Georges Wettstein (déjà inscrit) a été nommé président du conseil d'administration. Les pouvoirs conférés jusqu'ici à l'administrateur Jan-A. Bata (inscrit comme président) sont donc modifiés. Ils ont la signature collective à deux. En outre la signature collective a été conférée au directeur Josef Simsa, originaire du protectorat de Bohême et Moravie, à Möhlin (Argovie). Il engage donc la société par sa signature apposée collectivement avec celle d'un administrateur.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers)

7 août. La Société anonyme pour la fabrication de la boîte de montre Suisse-Américaine (Swiss-American Watch Case Manufacturing Co. Ltd.), société anonyme ayant son siège à Fleurier (F. o. s. du c. du 27 octobre 1932, n° 252, page 2517), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 2 août 1940, désigné comme administrateur Jean Calame, du Locle, à Fleurier, en remplacement d'Albert Wittwer, démissionnaire, dont la signature est radiée. L'administration a en outre nommé comme fondée de procuration, en lui conférant la signature individuelle, Georgette-Raymonde Roth, de Rosières (Soleure), à Fleurier.

Genf — Genève — Ginevra

1940. 8 août. La Société de Secours Mutuels de Vernier, société coopérative à Vernier (F. o. s. du c. du 22 novembre 1935, page 2876) a, dans son assemblée générale du 12 février 1940, adopté de nouveaux statuts adaptés aux dispositions du Titre 29 du Code fédéral des obligations. Ensuite de ces nouveaux statuts et en application de l'art. 93 de l'Ordonnance sur le registre du commerce, l'inscription de la société est rétablie comme suit: La société conserve la même raison sociale et son siège à Vernier. Son but est de venir en aide à ses membres au moyen d'allocations en cas de maladie, telles qu'elles sont prévues aux articles 24 et suivants de ses statuts. Les associés sont exonérés de toute responsabilité personnelle quant aux engagements de la société, lesquels sont uniquement garantis par l'avoir social. Les publications de la société ont lieu dans la Feuille d'avis officielle du canton de Genève, sous réserve de celles qui doivent être obligatoirement faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. Eventuellement les communications aux associés seront faites par circulaires. La société est engagée par la signature collective du président et du trésorier. Le président est Joseph Pichonnaz, de Pont (Fribourg), et le trésorier Charles Michaud, de Frasses (Fribourg), tous deux domiciliés à Vernier. Marcelin Uldry, ancien président, et Charles Lucca, ancien trésorier, dont les fonctions ont pris fin, sont radiés et leurs pouvoirs éteints. Adresse de la société: Le Canada (Vernier) café J. Pichonnaz.

8 août. SOCCOM, Société de Finance Commerciale S. A., société anonyme à Genève (F. o. s. du c. du 27 octobre 1938, page 2307). La procuration collective conférée à Willi Bremer est éteinte.

8 août. Société Immobilière Frontenex-Vollandes, société anonyme à Genève (F. o. s. du c. du 7 décembre 1939, page 2446). Pierre Jaccoud, de et à Genève, a été nommé unique administrateur avec signature sociale. Albert Nobile, administrateur démissionnaire, est radié et ses pouvoirs éteints.

Epicerie fine et primeurs. — 8 août. Barbero, commerce d'épicerie fine et primeurs, à Genève (F. o. s. du c. du 8 février 1940, page 258). La raison est radiée d'office ensuite de la clôture de la faillite.

Fabrique de corsets. — 9 août. Le chef de la maison M. Vita, à Genève, est Michele Vita, de nationalité italienne, domicilié à Genève. La maison confère procuration individuelle à Léon Davidoff, de Stein (Argovie), domicilié à Genève. Fabrique de corsets. Rue Caroline 26.

9 août. La Société Immobilière Rue de Candolle Bastions, société anonyme établie à Genève (F. o. s. du c. du 20 février 1940, page 328), a, dans son assemblée générale extraordinaire du 6 juillet 1940, voté sa dissolution et constaté la clôture de sa liquidation.

Banque. — 9 août. Lombard, Odier et Cie, banque, société en nom collectif, à Genève (F. o. s. du c. du 25 juin 1940, page 1147). L'associé Georges Lenoir, décédé, est radié.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la Feuille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances

Pinguine S. A., Genève

Liquidation et appel aux créanciers, conformément à l'art. 742 C. O.

Deuxième publication.

La Pinguine S. A., à Genève, ayant décidé sa dissolution et son entrée en liquidation, suivant décision de son assemblée générale extraordinaire du 9 août 1940, les créanciers sont sommés de faire connaître leurs réclamations en conformité de l'article 742 du C. O. au siège de la société, 6, Place de la Synagogue (Bureaux de la Société Bancaire de Genève).

Genève, le 9 août 1940.

(A. A. 167^a)

Pinguine S. A. en liq.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 9. August 1940

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben zur Erleichterung der Zahlungen im Waren-, Reise- und Kapitalverkehr folgendes vereinbart:

Artikel I. Der gesamte Zahlungsverkehr zwischen Deutschland (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) und der Schweiz wird vorbehaltlich der nachstehend vereinbarten Ausnahmen ausschliesslich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und der Schweizerischen Nationalbank abgewickelt. Zu diesem Zweck wird der Zahlungsverkehr auf Zahlungen in Reichsmark und in Schweizerfranken beschränkt. Zahlungen in dritter Währung sind nur in besonders zugelassenen Fällen statthaft.

Artikel II. 1. Zahlungen von Deutschland nach der Schweiz können nach Massgabe besonderer Vereinbarungen sowohl in Reichsmark auf ein bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten der Schweizerischen Nationalbank geführtes Sammelkonto als auch in Schweizerfranken aus den Beständen eines bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Deutschen Verrechnungskasse geführten Sammelkontos geleistet werden.

2. Zahlungen von der Schweiz nach Deutschland können sowohl in Schweizerfranken auf das bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Deutschen Verrechnungskasse geführte Sammelkonto als auch in Reichsmark aus den Beständen des bei der Deutschen Verrechnungskasse zugunsten der Schweizerischen Nationalbank geführten Sammelkontos geleistet werden.

Artikel III. 1. Gemäss den Bestimmungen des Artikels II sind sämtliche Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber schweizerischen Gläubigern zu erfüllen, insbesondere also Verbindlichkeiten für Warenlieferungen, Nebenkosten im Warenverkehr und verwandte Leistungen nach Massgabe der Vereinbarungen über Verrechnung im deutsch-schweizerischen Warenverkehr.

2. Die für den Reiseverkehr aus Deutschland nach der Schweiz erforderlichen Beträge werden nach Massgabe der Vereinbarung über den deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz dem in Artikel V A genannten Reiseverkehrskonto entnommen.

3. Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr, die gemäss dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen sind, werden nach Massgabe besonderer Vereinbarungen transferiert.

4. Deutsche Schuldner bedürfen zur Vornahme von Zahlungen gemäss den Bestimmungen des Artikels II, Absatz 1, der Genehmigung einer deutschen Devisenstelle oder Reichsstelle, die gemäss diesem Abkommen und besonderen Vereinbarungen nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Devisengesetzgebung erteilt wird.

5. Ausgenommen von einer Ueberweisung nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels II sind folgende Zahlungen:

a) Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, einschliesslich der Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und dgl.;
b) Zahlungen der deutschen Postverwaltung sowie der Deutschen Reichsbahn, jedoch nur, soweit sie auf dem Wege der Verrechnung zwischen den Verwaltungen mit den in der Schweiz aus ihrem Geschäftsverkehr entstandenen Frankenguthaben beglichen werden.

Ein darüber hinaus zugunsten der Schweizerischen Postverwaltung oder der Schweizerischen Bundesbahnen entstehender Saldo ist nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels II zu überweisen.

c) Zinsen für Kredit- und Vermögensanlagen, die aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder in freier Reichsmark nach Deutschland geflossen und deshalb dem Gesetz vom 9. Juni 1933 nicht unterstellt sind. Der Transfer erfolgt gemäss besonderen Vereinbarungen.

d) Zinsen aus Frankengrundschulden gemäss dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend schweizerische Goldhypotheken vom 6. Dezember 1920 und dem Zusatzabkommen vom 5. März 1923. Die Deutsche Regierung wird die Ausführung dieser Zahlungen gemäss besonderen Vereinbarungen sicherstellen;

e) Zahlungen im deutsch-schweizerischen Versicherungsverkehr gemäss besonderen Vereinbarungen;

f) Zahlungen, die unter den Bestimmungen des Deutschen Kreditabkommens von 1939 oder unter den nach Ablauf dieses Abkommens geschlossenen deutsch-schweizerischen Kreditabkommen erfolgen;

g) Kapitalzahlungen einschliesslich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren;

h) sonstige Zahlungen, für die von einer deutschen Devisenstelle oder Reichsstelle eine besondere Zahlungsart angeordnet ist.

6. Die Möglichkeit, Zahlungen durch Vermittlung einer Postanstalt zu leisten, wird durch dieses Abkommen nicht ausgeschlossen. Die Zahlungen unterliegen den allgemeinen deutschen devisenrechtlichen Vorschriften.

7. Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, gegenüber den Bestimmungen dieses Artikels in Einzelfällen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Artikel IV. 1. Gemäss den Bestimmungen des Artikels II sind sämtliche Verbindlichkeiten schweizerischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern, insbesondere sämtliche Zahlungen für aus Deutschland in die Schweiz eingeführte Waren, zu erfüllen mit folgenden Ausnahmen:

a) Zahlungen für aus Deutschland eingeführte Waren oder Zahlungen für andere Verpflichtungen, insoweit als der schweizerische Schuldner nachweist, dass seine bezüglichen Verpflichtungen mit Genehmigung einer deutschen Devisenstelle und unter Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle durch Zahlungen deutscher Schuldner für Lieferungen schweizerischer Waren auf ein Ausländerkonto für Inlandszahlungen oder im Wege der privaten Verrechnung beglichen werden;

b) Zahlungen für Rechnung von nicht in der Schweiz ansässigen Personen und Firmen, soweit es sich nicht mittelbar um Zahlungen für Warenexporte Deutschlands nach der Schweiz handelt;

c) Zahlungen für nichtdeutsche Waren sowie Zahlungen für Seefrachten und Spesen im Seeverkehr;

d) Kapitalzahlungen und Zinszahlungen. Als Kapitalzahlungen gelten auch die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren. Als Zinszahlungen gelten insbesondere Zinsüberweisungen schweizerischer Schuldner an in Deutschland ansässige Gläubiger mit Einschluss der Ueberweisungen von Aktien-Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen, ferner die Ueberweisungen von Zinsen und Dividenden auf schweizerische Wertpapiere zu Gunsten in Deutschland ansässiger Personen;

e) Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, einschliesslich der Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und dgl.;

f) Zahlungen der Schweizerischen Postverwaltung sowie der Schweizerischen Bundesbahnen, jedoch nur, soweit sie auf dem Wege der Verrechnung zwischen den Verwaltungen mit dem in Deutschland aus ihrem Geschäftsverkehr entstandenen Reichsmarkguthaben beglichen werden.

Ein darüber hinaus zugunsten der Deutschen Postverwaltung oder der Deutschen Reichsbahn entstehender Saldo ist nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels II zu überweisen.

g) Zahlungen im schweizerisch-deutschen Versicherungsverkehr gemäss besonderen Vereinbarungen;

h) sonstige Zahlungen, welche von der Einzahlungspflicht befreit werden.

2. Die Möglichkeit, Zahlungen durch Vermittlung einer Postanstalt zu leisten, wird durch dieses Abkommen nicht ausgeschlossen.

3. Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, gegenüber den Bestimmungen dieses Artikels in Einzelfällen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Artikel V. A. Die bei der Schweizerischen Nationalbank gemäss Artikel II, Ziffer 2, dieses Abkommens monatlich erfolgenden Einzahlungen werden (soweit hierüber nicht nach Abschnitt B verfügt wird) ab 1. August 1940 in nachstehender Weise aufgeteilt:

1. Zunächst wird ein Betrag von 2,8 Millionen Franken monatlich ausgeschrieben. Von dieser Summe werden bis auf weiteres nur 1,5 Millionen Franken einem «Reiseverkehrskonto», der verbleibende Betrag von 1,3 Millionen Franken einem Konto «Landwirtschaftliche Erzeugnisse» gutgeschrieben.

Für den Fall, dass die angeführten 1,3 Millionen Franken auf Grund zu treffender Abrede nicht mehr dem Konto «Landwirtschaftliche Erzeugnisse» gutgeschrieben, sondern dem «Reiseverkehrskonto» zugeführt werden sollten, kann aus diesen Mitteln die Bezahlung der Aufenthalts- und Kurkosten für deutsche Staatsangehörige, die sich aus besonderen Umständen in die Schweiz begeben und dort aufhalten (Kriegsverwundete, Rekonvaleszenten usw.) erfolgen, soweit die zuständigen schweizerischen Stellen damit einverstanden sind.

2. Der verbleibende Betrag der monatlichen Einzahlungen wird wie folgt aufgeteilt:

a) 11,8 v. H. werden der Deutschen Verrechnungskasse auf ein freies Konto gutgeschrieben;

b) 72,2 v. H. werden einem Warenkonto zur Bezahlung von Waren schweizerischer Erzeugung oder solcher Waren, die in der Schweiz eine wesentliche Bearbeitung erfahren haben, einschliesslich der Zahlungen für Stromlieferungen von der Schweiz nach Deutschland, der Zahlungen für Veredelungslöhne und Reparaturen sowie zur Bezahlung von Nebenkosten im Warenverkehr und für verwandte Zahlungen gutgeschrieben;

c) 4,0 v. H. werden einem Konto «Landwirtschaftliche Erzeugnisse» gutgeschrieben;

d) 12,0 v. H. werden einem Konto gutgeschrieben, aus dem vorerst die Kosten der Durchführung der Transferangebote und sodann die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 fallenden Vermögenserträge schweizerischer Gläubiger gemäss besonderen Vereinbarungen beglichen werden sollen (Transferfonds).

B. Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank für Lieferungen deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse der schweizerischen Tarifnummern 1—18, 23b, 45, 45a, 53, 68b, 114a—b, 117a—b, 119b, 125, 166, 205, 208a—210, 211b, 220 und 978 werden dem Konto «Landwirtschaftliche Erzeugnisse» gutgeschrieben. Alle diesem Konto gutgeschriebenen Beträge stehen zu 100 v. H. für den Bezug schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel VI. Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet das gegenwärtige Abkommen in gleicher Weise Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Artikel VII. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden soll, in Kraft. Die vertragschliessenden Staaten werden es jedoch vor der Ratifikation rückwirkend ab 1. August 1940 vorläufig anwenden. Mit Rückwirkung auf diesen Tag treten das Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 5. Juli 1939, das Zusatzabkommen vom 24. Oktober 1939 zu diesem Abkommen, das Protokoll vom 24. Oktober 1939 zu diesem Zusatzabkommen, das Protokoll vom 14. Februar 1940 über die Durchführung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 24. Oktober 1939 sowie das Protokoll vom 22. Juni 1940 zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen vom 30. Juni 1937 in der Fassung vom 5. Juli 1939 sowie zum Zusatzabkommen dazu vom 24. Oktober 1939 ausser Kraft.

Artikel VIII. Dieses Abkommen gilt bis einschliesslich 30. Juni 1941. Falls die bei Abschluss dieses Abkommens bestehenden Verhältnisse oder die dabei angenommenen Vertragsgrundlagen sich wesentlich ändern oder die an das Abkommen geknüpften Erwartungen sich nicht erfüllen sollten, steht beiden Parteien das Recht zu, sofortige Verhandlungen über eine Neuregelung des Zahlungsverkehrs zu beantragen. Die Verhandlungen sind spätestens binnen 10 Tagen nach Stellung des Antrags aufzunehmen. Führen diese binnen 21 Tagen — vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet — zu keiner Verständigung, so ist jeder Teil berechtigt, das Abkommen mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

Artikel IX. Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird einen Regierungsausschuss einsetzen. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, in ständiger Fühlungnahme alle Fragen zu behandeln, die mit der Durchführung dieses Abkommens zusammenhängen, insbesondere die Entwicklung des beiderseitigen Warenaustausches zu überwachen und im Falle auftretender Schwierigkeiten Mittel und Wege zu finden, die eine reibungslose Abwicklung des deutsch-schweizerischen Waren- und Zahlungsverkehrs sicherstellen.

Ueber die Zusammensetzung der Regierungsausschüsse werden sich die beiden Regierungen baldigst Mitteilung machen. Die Regierungsausschüsse treten auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden zusammen. Es steht den Regierungsausschüssen frei, Sachverständige zuzuziehen und gemischte Unterausschüsse einzusetzen. Für ihre Tätigkeit stellen die Regierungsausschüsse eine gemeinsame Geschäftsordnung auf.

188. 13. 8. 40.

Bundesratsbeschluss

Über die Durchführung des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr

(Vom 13. August 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland in der Fassung vom 22. Juni 1939,

im Hinblick auf das am 9. August 1940 abgeschlossene Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr und auf die Anlagen zu diesem Abkommen, beschliesst:

Art. 1. Sämtliche Zahlungen von der Schweiz nach Deutschland, unter Vorbehalt der in Art. 3 aufgezählten Ausnahmen sind an die Schweizerische Nationalbank zu leisten, und zwar entweder in Schweizerfranken auf das bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Reichsbank geführte Sammelkonto oder durch den Erwerb von Reichsmark aus den Beständen des bei der Reichsbank zugunsten der Schweizerischen Nationalbank geführten Sammelkontos.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren deutschen Ursprungs sowie von deutschen Leistungen anderer Art ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank zu zahlen, wenn die Waren über ein Drittland oder durch einen nicht in Deutschland domizilierten Zwischenhändler geliefert werden bzw. der Gläubiger des Anspruchs aus der deutschen Leistung in einem Drittland domiziliert ist.

Art. 2. Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung von der Schweiz nach Deutschland zu leisten sind, haben bei ihrer Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung der Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Art. 3. Ausgenommen von der Verpflichtung des Art. 1 sind:

- a) Zahlungen für aus Deutschland eingeführte Waren oder Zahlungen für andere Verpflichtungen, insoweit als der schweizerische Schuldner nachweist, dass seine bezüglichen Verpflichtungen mit Genehmigung einer deutschen Devisenstelle und unter Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle durch Zahlungen deutscher Schuldner für Lieferungen schweizerischer Waren auf ein Ausländerkonto für Inlandszahlungen oder im Wege der privaten Verrechnung beglichen werden;
- b) Zahlungen im kleinen Grenzverkehr einschliesslich der Zahlungen für Löhne, Gehälter, Honorare und dergleichen;
- c) Zahlungen der Schweizerischen Postverwaltung sowie der Schweizerischen Bundesbahnen, jedoch nur, soweit sie auf dem Wege der Verrechnung zwischen den Verwaltungen mit dem in Deutschland aus ihrem Geschäftsverkehr entstandenen Reichsmarkguthaben beglichen werden.

Ein darüber hinaus zugunsten der Deutschen Postverwaltung oder der Deutschen Reichsbahngesellschaft entstehender Saldo ist nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels 1 zu überweisen;

- d) Kapitalzahlungen und Zinszahlungen.

Als Kapitalzahlungen gelten auch die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren.

Als Zinszahlungen gelten insbesondere Zinsüberweisungen schweizerischer Schuldner an in Deutschland ansässige Gläubiger, mit Einschluss der Ueberweisungen von Aktien-Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen, ferner die Ueberweisung von Zinsen und Dividenden auf schweizerischen Wertpapieren zugunsten in Deutschland ansässiger Personen. Miet- und Pachtzinsen gelten nicht als Zinszahlungen.

- e) Zahlungen für Rechnung (im Auftrag und zu Lasten) von nicht in der Schweiz ansässigen Personen und Firmen, soweit es sich nicht mittelbar um Zahlungen für Warenexporte Deutschlands nach der Schweiz handelt;
- f) Zahlungen im schweizerisch-deutschen Versicherungsverkehr gemäss besonderer Vereinbarungen;
- g) Zahlungen für nichtdeutsche Waren sowie Zahlungen für Seefrachten und Spesen im Seeverkehr;
- h) sonstige Zahlungen, für die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle eine andere Zahlungsart zugelassen wird.

Art. 4. Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank zu beobachten sind.

Art. 5. Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank.

Der Einzahlung an die Nationalbank sind gleichgestellt Zahlungen, die durch Vermittlung der Schweizerischen Postverwaltung erfolgen. Der Schuldner wird von seiner Einzahlungspflicht an die Nationalbank befreit, sobald er die Quittung über die bei der Post erfolgte Einzahlung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugestellt hat.

Art. 6. Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus Deutschland bekanntgeben.

Art. 7. Die Zollmeldepflichtigen (Artikel 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, in folgenden Fällen auf den von ihnen dem Zollamt für Waren aus Deutschland eingereichten Zolldeklarationen den Empfänger anzugeben:

- a) bei Einfuhrverzöllung: auf der Deklaration für die Einfuhr (Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland);
- b) bei Freipassabfertigung: auf der Deklaration für die Freipassabfertigung;
- c) bei Freipasslöschung: auf der Deklaration für die Freipasslöschung;
- d) bei der Einlagerung in ein eidgenössisches Niederlagshaus, in ein Zollfreilager oder in ein spezielles Lager: auf der Einlagerungsdeklaration. Als Empfänger ist derjenige zu betrachten, auf dessen Rechnung die Ware eingelagert wird;
- e) im Privatlagerverkehr: auf der Deklaration für die Geleitscheinabfertigung oder auf andern für die Anmeldung für das Privatlager vorgeschriebenen Deklarationen.

Der Zollmeldepflichtige ist gehalten, dem Zollamt in den genannten Fällen ausser den durch die Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Deklarationsformularen auf Verlangen auch ein gleichlautendes Doppel abzugeben, das alle Angaben des Originals enthalten soll. In denjenigen Fällen, in denen ein solches Doppel verlangt wird, findet die Zollabfertigung nur statt, wenn ausser der Zolldeklaration auch das vorschriftsgemäss ausgestellte Doppel eingereicht worden ist.

Die eidgenössische Oberzolldirektion wird die Bestimmungen dieses Artikels auch auf andere Abfertigungsarten ausdehnen, wenn es für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlich erscheint.

Sie ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 8. Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 9. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, im Verkehr mit Deutschland

- a) zu verfügen, dass Ueberweisungen von einer schweizerischen Postcheckrechnung zugunsten einer in Deutschland geführten Postcheckrechnung nur durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank zulässig sind;
- b) Postcheckrechnungen für Personen oder Firmen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben;
- c) den Postanweisungsverkehr nach Deutschland sowie den Einzugsauftragsverkehr aus Deutschland einzuschränken oder gänzlich einzustellen;
- d) den Nachnahmeverkehr aus Deutschland nach der Schweiz durch die Eisenbahn und die Post einzuschränken oder gänzlich einzustellen.

Art. 10. Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Art. 11. Für die Clearingberechtigung von Forderungen aus der Lieferung von Waren schweizerischen Ursprungs gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Handelsabteilung dieses Departements.

Art. 12. Die Regelung der Ansprüche aus Vermögenserträgen sind auf Grund der verschiedenen, seit dem 26. Juli 1934 abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen darf von den hierzu ermächtigten Stellen nur gegen Einreichung eines für den Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen vollständig ausgefüllten Affidavits erfolgen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt die für die Regelung der Ansprüche aus Vermögenserträgen erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Art. 13. Im Verrechnungsverkehr ausbezahlte Beträge, deren Auszahlung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen in einer Art und Weise erwirkt wurde, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung führte, können von der Verrechnungsstelle zurückgefordert werden. Wenn der Verurteilte für eine juristische Person oder Handelsgesellschaft gehandelt hat oder hätte handeln sollen, so ist die Rückzahlung von dieser zu leisten.

Art. 14. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr und die zur Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, durch besondere sachverständige Beamte Bücherrevisionen und Warenkontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vorzunehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit Deutschland, soweit er für den Verrechnungsverkehr von Interesse ist, nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen die seit dem 26. Juli 1934 abgeschlossenen deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen oder die zu deren Durchführung erlassenen Bundesratsbeschlüsse begangen haben.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge findet auf den Verkehr mit Deutschland Anwendung.

Art. 15. Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Person oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person eine unter diesen Bundesratsbeschlüssen fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in der in Absatz 1 genannten Eigenschaft angenommen hat, nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in der Schweiz eine solche Zahlung als Begünstigter oder Stellvertreter oder Beauftragter oder Mitglied eines Organs zuhanden des Begünstigten annimmt,

wer mit Bezug auf die zum Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder in irgendeiner Weise in der Schweiz die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10,000.— oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 16. Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 17. Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 18. Unter «Deutschland» im Sinne des vorliegenden Bundesratsbeschlusses sind alle diejenigen Gebiete verstanden, in denen bis zum 7. Juni 1940 die deutschen Devisenbestimmungen durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wurden.

Art. 19. Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1934 über die Durchführung des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 26. Juli 1934, mit Anlagen, abgeändert und ergänzt durch die Bundesratsbeschlüsse vom 11. September 1934, 19. Februar 1935, 22. Juli 1936, 2. Juli 1937, 1. Juli 1938, 29. Oktober 1938, 16. Mai 1939 und 11. Juli 1939, läuft mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesratsbeschlusses ab.

Art. 20. Dieser Beschluss tritt am 16. August 1940 in Kraft.

188. 13. 8. 40.

Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Durchführung der mit Deutschland getroffenen Vereinbarungen über den deutsch-schweizerischen Reiseverkehr

(Vom 13. August 1940.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

gestützt auf Art. 14, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 13. Juli 1940 über die Durchführung des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, verfügt:

Art. 1. Die Auszahlung der unter dem deutsch-schweizerischen Reiseverkehrsabkommen in Deutschland ausgegebenen Reisekreditbriefe, Reisechecks, schweizerischen Reisepostchecks und Akkreditive erfolgt durch die als schweizerische Einlösestellen bezeichneten Banken, Reise- und Verkehrsbüros, Bahnhofwechselstuben und -einnehmereien und für Reisepostchecks durch die hierfür bezeichneten Poststellen wie folgt:

Der Reisende erhält für den ganzen Betrag seiner Zahlungsmittel Reise Gutscheine ausgehändigt. Diese sind entweder Sachgutscheine zu je 10 Schweizerfranken oder Bargutscheine zu je 50 Schweizerfranken.

a) Die Sachgutscheine dürfen vorbehaltlich von Artikel 2 nur zur Bezahlung der Rechnungen von Hotels, Pensionen, Garagen und Tankstellen sowie von Fahrausweisen (nur für schweizerische Strecken) verwendet werden. Die Reisenden sind ferner berechtigt, Anschaffungen des täglichen Reisebedarfs, Arztrechnungen, Skikurs- und Bergführertaxen und ähnliche Ausgaben durch Hingabe von Sachgutscheinen an die Hotels oder Pensionen durch diese bezahlen zu lassen, wobei den Hotels und Pensionen eine zweite Ausfertigung der Rechnung überlassen werden muß. Rechnungsbeträge unter Fr. 5.— dürfen mit Sachgutscheinen nicht beglichen werden. Spitzenbeträge, die bei der Bezahlung mit Sachgutscheinen entstehen, werden in bar ausgeglichen. Die Annahme von Sachgutscheinen darf nicht verweigert werden.

b) Bargutscheine. Der Reisende erhält ausgehändigt: bei Reisezahlungsmitteln im Betrage

- bis Fr. 150.— einen Bargutschein,
- bis Fr. 300.— zwei Bargutscheine,
- bis Fr. 450.— drei Bargutscheine,
- von Fr. 460 und mehr vier Bargutscheine.

Die Bargutscheine werden, vorbehaltlich von Artikel 2, gemäss nachstehender Staffelung eingelöst:

- erste Auszahlung am Tage der Einreise Fr. 50.—
- zweite Auszahlung frühestens am zweiten Tage nach der ersten Auszahlung Fr. 50.—
- dritte Auszahlung frühestens am siebenten Tage nach der ersten Auszahlung Fr. 50.—
- vierte Auszahlung frühestens am vierzehnten Tage nach der ersten Auszahlung Fr. 50.—

Die Einlösung der Bargutscheine wird vorgenommen von Banken, Reisebüros, Bahnhofwechselstuben und -einnehmereien sowie (nur für Bargutscheine, die gegen Reisepostchecks ausgegeben wurden) von allen rechnungspflichtigen Poststellen. Die Auszahlung der Barbeträge ist im Pass der Reisenden zu vermerken.

Soweit Bargutscheine nicht eingelöst werden, dürfen sie gleich wie Sachgutscheine verwendet werden. Werden sie vor dem Termin, an dem sie zur Barcinlösung fällig werden, zur Bezahlung von Sachleistungen verwendet, so muss der zu bezahlende Betrag mehr als 40 Franken betragen, das Herausgeld somit unter 10 Franken bleiben.

Art. 2. Reisenden, die in der Schweiz Privatquartier beziehen, werden die Bar- und Sachgutscheine von den schweizerischen Einlösestellen in folgenden Raten eingelöst:

- erste Auszahlung höchstens Fr. 50.—
- zweite Auszahlung frühestens am zweiten Tage nach der ersten Auszahlung, höchstens Fr. 100.—
- dritte Auszahlung frühestens am siebenten Tage nach der ersten Auszahlung, höchstens Fr. 200.—
- vierte Auszahlung frühestens am vierzehnten Tage nach der ersten Auszahlung Restbetrag

Der Zahlstelle hat der Reisende den Nachweis zu erbringen, dass er tatsächlich Privatquartier bezieht oder bezogen hat.

Jede Auszahlung ist im Reisepass einzutragen. Der Reisende hat der Zahlstelle bei jeder neuen Abhebung nachzuweisen, dass er den laut Eintragung im Reisepass zuletzt abgehobenen Betrag bestimmungsgemäss verwendet hat.

Gegen einen den Auszahlungsstellen zu erbringenden Verbrauchsnachweis können die Ratenzahlungen erhöht oder kann der volle Betrag auf einmal ausgezahlt werden.

Art. 3. Auszahlungen für Reisezahlungsmittel, die der Reisende für den zweiten und für den dritten Kalendermonat seines Aufenthaltes in der Schweiz nachgesandt erhält, dürfen frühestens einen bzw. zwei Monate nach der ersten Auszahlung erfolgen.

Art. 4. Auszahlungsaufträge der Deutschen Verrechnungskasse zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben (z. B. infolge von Unfall, Krankheit, Tod) und Auszahlungsaufträge zugunsten von Personen, die sich zu Studien- und Erziehungszwecken in der Schweiz aufhalten oder sich in der Schweiz einer ärztlich geleiteten Kur unterziehen müssen, werden von der Schweizerischen Verrechnungsstelle durch Vermittlung der von ihr bezeichneten Zahlstellen in bar ausgeführt. Die Auszahlungen erfolgen gegen Verbrauchsnachweis, und, sofern die Schweizerische Verrechnungsstelle es anordnet, sind sie gemäss der in Artikel 2 erwähnten Staffelung vorzunehmen und im Reisepass einzutragen.

Art. 5. Barbeträge, die auf Grund deutscher Reisezahlungsmittel (Bargutscheine, Sachgutscheine und Auszahlungen) in der Schweiz ausbezahlt werden, dürfen ausschliesslich zur Bestreitung der Kosten des Aufenthaltes in der Schweiz verwendet werden.

Art. 6. Abgehobene, aber nicht verbrauchte Frankenbeträge sind vor der Ausreise aus der Schweiz durch internationale Postanweisung nach Deutschland zu überweisen. Diese Beträge sind vor der Ausreise aus der Schweiz bei einer schweizerischen Poststelle einzuzahlen, wobei der Reisende ausser der Postanweisung ein besonderes Meldeformular zuhanden der Schweizerischen Verrechnungsstelle auszufüllen hat. Ist keine Poststelle erreichbar, so kann die Einzahlung durch Vermittlung der besonders bezeichneten Bahnhofwechselstuben und -einnehmereien sowie der schweizerischen Strassenzollämter erfolgen.

Nichtverbrauchte Bar- und Sachgutscheine sind von den Reisenden vor der Ausreise aus der Schweiz durch Vermittlung der schweizerischen Einlösestellen oder der rechnungspflichtigen Poststellen dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband (Zürich, Börsenstrasse 16) zuzustellen. Der Reisende erhält darüber eine Quittung. Der Reichsmarkgegenwert dieser Zahlungsmittel wird dem Reisenden im internationalen Postanweisungsverkehr nach Deutschland überwiesen.

Art. 7. Die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mit der Ueberwachung der Vorschriften des Reiseverkehrs beauftragten Beamten sind ermächtigt, die ausreisenden Personen anzuhalten, ihnen die noch in ihrem Besitz befindlichen, in der Schweiz abgehobenen, nichtverbrauchten Reisezahlungsmittel zur Weiterleitung gemäss Artikel 6 abzuliefern.

Sie sind ferner ermächtigt, bei begründeten Verdacht einer Widerhandlung gegen die Vorschriften über den deutsch-schweizerischen Reiseverkehr die im Besitz der fehlbaren ausreisenden Personen befindlichen, aus Abhebungen in der Schweiz herrührenden Reisezahlungsmittel zur Sicherstellung einer eventuellen Busse und der Kosten des Strafverfahrens mit Beschlag zu belegen, unter Anzeige an die zur Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung zuständige Behörde. Die beschlagnahmten Summen werden zur Deckung der Bussen- und Kostenforderungen verwendet. Der Ueberschuss ist dem Berechtigten im internationalen Postanweisungsverkehr nach Deutschland zu überweisen.

Art. 8. Widerhandlungen gegen diese Verfügung fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 13. August 1940 über die Durchführung des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.

Insbesondere wird nach diesen Bestimmungen bestraft, wer die im deutsch-schweizerischen Reiseverkehr ausgegebenen Bargutscheine oder Sachgutscheine fälscht oder verfälscht.

wer falsche oder verfälschte Bargutscheine oder Sachgutscheine verwendet,

wer Bargutscheine oder Sachgutscheine anders als für die in Art. 1 und 2 dieser Verfügung vorgesehenen Zwecke verwendet oder entgegennimmt,

wer die im deutsch-schweizerischen Reiseverkehr ausbezahlten Barbeträge anders als für die in Art. 5 dieser Verfügung vorgesehenen Zwecke verwendet.

Art. 9. Diese Verfügung tritt am 16. August 1940 in Kraft. 188. 13. 8. 40.

SCHWEIZER 21. COMPTOIR

Einfache Billette für die Rückreise gültig
Lausanne 7.—22. September 1940

P 1706

Spiezer Verbindungsbahn (Bahnhof—See)

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Montag, den 26. August 1940, 15.30 Uhr, im Bahnhof Spiez (Konferenzzimmer)

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz pro 1939.
 2. Decharge-Erteilung an die Verwaltungsbehörden.
 3. Wahl der Kontrollstelle pro 1940.
- Der gedruckte Geschäftsbericht pro 1939 mit Rechnung, Bilanz und Revisorenbericht kann vom 16. August an bei der Betriebsleitung (Dampfschiffverwaltung in Interlaken) bezogen werden. P 1766
- Die Stimmkarten sind im Versammlungslokal, unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen, gegen Angabe der Aktiennummern erhältlich.
Spiez, den 12. August 1940. Der Verwaltungsrat.

Finanz und Industrie Trust A.-G., Basel

Die Herren Aktionäre werden hiermit eingeladen zur
ordentlichen Generalversammlung
auf Mittwoch, den 28. August 1940, vormittags 10.30 Uhr, im Domizil der Gesellschaft in Basel, Aeschenvorstadt 16.

TRAKTANDEN:

1. Vorlegung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes für das zwölfte Geschäftsjahr 1939/40.
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle.
 3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
 4. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
 5. Wahlen in den Verwaltungsrat.
 6. Wahl der Kontrollstelle.
- Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle liegen vom 17. August 1940 an im Domizil der Gesellschaft, Aeschenvorstadt Nr. 16, zur Einsicht der Aktionäre auf.
- Die Herren Aktionäre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung höflich eingeladen und haben zu diesem Zweck ihre Aktien spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage bei Herren Dreyfus Söhne & Cie., Basel, oder Herren Ehinger & Cie., Basel, gegen Zutrittskarten zu hinterlegen. P 1765 i

Basel, den 13. August 1940.

Der Verwaltungsrat.

Schweizerische Depositenbank in Rumänien A.G. Bukarest

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zur
XVII. ordentlichen Generalversammlung
eingeladen, die Freitag, den 30. August 1940, 18 Uhr, in Bukarest, Strada Nicolae Filipescu 27, stattfinden wird.

TAGESORDNUNG:

1. Geschäftsbericht und Vorlage der Jahresrechnung 1939.
 2. Bericht der Zensoren.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verwaltungsrates.
 4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
 5. Wahl der Zensoren und Zensorenstellvertreter.
 6. Festsetzung der Sitzungs- bzw. Taggelder der Verwaltungsräte und Zensoren.
 7. Verschiedenes.
- Geschäfts- und Zensorenbericht stehen den Aktionären vom 15. August 1940 an im Bureau der Bank zur Verfügung.
- Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen bzw. sich an derselben vertreten lassen wollen, werden ersucht, ihre Aktien, sofern dieselben nicht schon deponiert sind, oder Besitztifikate der Depotstellen bis spätestens am 24. August 1940 bei der Gesellschaft (Bukarest, Strada Nicolae Filipescu 27) zu hinterlegen.
- Die Vertretungsvollmachten sind bis zum Vorabend der Generalversammlung zu deponieren. P 1764
- Bukarest, den 3. Juli 1940.

Der Verwaltungsrat.

Loterie de la Suisse Romande

15^{me} Tranche

Liste officielle de tirage du 10 août 1940

Les 30,000 lots de fr.	10	sont gagnés par les billets dont le numéro se termine par le chiffre	7
Les 6000 lots de fr.	20	sont gagnés par les billets dont le numéro se termine par les chiffres	13 72
Les 1200 lots de fr.	50	sont gagnés par les billets dont le numéro se termine par les chiffres	017 309 333 642
Les 300 lots de fr.	100	sont gagnés par les billets dont le numéro se termine par les chiffres	746
Les 150 lots de fr.	200	sont gagnés par les billets dont le numéro se termine par les chiffres	4205 4517 7006 8200 8617
Les 120 lots de fr.	500	sont gagnés par les billets dont le numéro se termine par les chiffres	0806 2571 2714 6222
Les 50 lots de fr.	1000	sont gagnés par les billets portant les numéros	001988 002763 006124 009180 013170 020711 034758 035359 035688 045019 051808 056644 057440 059256 067649 077245 078003 082919 090490 094239 099878 101354 107579 109777 111823 112108 121854 122888 124536 129338 134042 142063 149892 161980 163723 182481 211445 212248 239156 240180 240807 243241 244239 260749 264933 272140 274944 278603 282380 294930
Les 7 lots de fr.	5000	sont gagnés par les billets portant les numéros	011937 017658 020312 108473 189827 197451 243918
Les 2 lots de fr.	10,000	sont gagnés par les billets portant les numéros	094299 157284
Le lot de fr.	20,000	est gagné par le billet numéro	280914
Les 2 gros lots de fr.	50,000	sont gagnés par les billets portant les numéros	128625 230657

Valeur totale des lots: Fr. 825,000

Attestation authentique. — Le soussigné, M^e J. Ribaux, notaire à Boudry, atteste avoir procédé ce jour, en séance publique tenue à Colombier, aux opérations réglementaires du tirage de la 15^{me} tranche de la Loterie de la Suisse romande et certifie que les billets portant les numéros ci-dessus indiqués correspondent bien à ceux extraits des sphères.

Colombier, le 10 août 1940. (signé) M^e J. Ribaux, notaire.

Le cumul étant admis sans restriction, les billets dont le numéro se termine par

017 gagnent	50.—	+ 10.—
4517 gagnent	200.—	+ 10.—
8617 gagnent	200.—	+ 10.—
et le billet numéro 011937 gagne	5000.—	+ 10.—
109777 gagne	1000.—	+ 10.—
189827 gagne	5000.—	+ 10.—
230657 gagne	50,000.—	+ 10.—
240807 gagne	1000.—	+ 10.—

Les lots de n'importe quel montant sont payables à la Banque Cantonale Vaudoise, à Lausanne. Les lots de fr. 10 à fr. 1000 peuvent aussi être payés à la Banque de l'Etat, à Fribourg, à la Banque Cantonale Neuchâteloise, à Neuchâtel, à la Banque Cantonale du Valais, à Sion, et à la Société de Banque Suisse, à Genève.

Prescription: Tout billet gagnant non présenté dans un délai de six mois, à dater de la publication du résultat du tirage dans la «Feuille des Avis Officiels du canton de Vaud», est annulé et le montant du lot est acquis à la Loterie. P 1763



Aufforderung — Sommation

Es werden folgende von den nachstehenden Niederlassungen der Schweizerischen Volksbank ausgegebene Sparhefte vermisst:

Les carnets d'épargne suivants émis par les sièges de la Banque Populaire Suisse désignés ci-après ont été égarés:

Banque Populaire Suisse Lausanne

1. Carnet d'épargne N° 10861 au nom de Mme Vve Amélie De'essert-de Moillins.

Schweizerische Volksbank Biel

2. Sparheft N° 4882, lautend auf Herrn G. Hemund-Junker, Biel.
3. Sparheft N° 10830, lautend auf Herrn Marcei Renfer, Biel.

Die allfälligen Inhaber dieser Sparhefte werden hiermit aufgefordert, dieselben innert 6 Monaten vor Erscheinen dieser Publikation an gerechnet, am Schalter der betreffenden Bankstelle vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunden gemäss Art. 90 O.R. entkräftet werden.

Les détenteurs éventuels de ces carnets d'épargne sont sommés de les présenter dans le délai de 6 mois au guichet des sièges entrant en ligne de compte, faute de quoi ils seront annulés conformément à l'art. 90 C. O.

Lausanne und Biel, den 10. August 1940.
le 10 août 1940.

Schweizerische Volksbank.
Banque Populaire Suisse.

P 82-8

OTO

COPIE & DRUCK
Normale Zeilen?

Für jeden wirklichen Kaufmann gibt es nur eines: Sich seiner Zeit anzupassen. Darum nützt er die vielen Möglichkeiten in Foto-druck u. Fotocopie aus zur originalgetreuen Wiedergabe von Referenzen, Gutachten, Zeugnissen usw. Niedrige Preise.

Hausmann
Böhrlestr. 91, Tel. 33.763
Zürich

Handels- & Rechts-Auskünfte
Renseign. commerc. & juridiq.

Bellinzona: Dr. S. Zeh, Advokat u. Notar, Tel. 6.36.
Küssnacht a. R.: H. Muschon, Rechtsagent, Tel. 6.12.40.
Luzern: Leo Balmer Ott, Sachw., Hirschengrüb. 40.
— A. Ammann, Sachw., Hirschemattstr. 26, Tel. 37.05.

Eluige Hundert Kilos
Haudsamtblätter als
Makulatur

in tadellosem Zustand abzugeben. - Selbstabholender Abnehmer bevorzugt. Auskunft durch die Administration des Blattes, Telefon 2.16.00 Bern.